

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der PVA TePla AG

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung vom 28.06.2023 seine Geschäftsordnung wie folgt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Er orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es ist an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten oder wesentlichen Wettbewerbern entstehen können, sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenskonflikte gegenüber einem Stellvertreter offenlegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in seiner Person soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind insbesondere die Verfahrensabläufe innerhalb des Aufsichtsrats sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Innerhalb der Effizienzprüfung wird auch die Arbeit in den Ausschüssen betrachtet.
- (5) Zur Wahl oder Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre sind.
- (6) Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern achtet der Aufsichtsrat auf folgende Grundsätze:



- a) Die Bestellung zum Mitglied des Vorstands soll in der Regel spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres enden.
- b) Auf Vielfalt (*Diversity*) soll geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt werden.
- (7) Der Aufsichtsrat legt Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat und Vorstand fest und beschreibt die angestrebte Anzahl der Frauen und den angestrebten Frauenanteil. Eine Zielgröße Null ist klar und verständlich unter Angabe der Entscheidungsgründe zu begründen. Hierbei stellt er Umsetzungsfristen von nicht mehr als 5 Jahren für das Erreichen der Zielgrößen auf und fördert die Zielerreichung durch eine langfristige Planung.

§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat benennt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex konkrete Ziele für seine Zusammensetzung.

§ 3 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten (bzw. in dessen Fall einem Stellvertreter) und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von



der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung, in der das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Leitung übernimmt. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (2) Die Wahl erfolgt, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, jeweils für die gesamte Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds.
- (3) Ist der Aufsichtsratsvorsitzende an der Wahrnehmung der Befugnisse und Aufgaben seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter diese an seiner statt wahrzunehmen, sofern nicht das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter sind ermächtigt Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 5 Sitzungen; Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Mal im Kalenderhalbjahr eine ordentliche Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden grundsätzlich schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (4) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung und die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind spätestens 5 Tage vor der Sitzung zu



- übermitteln, sofern nicht ein dringender Fall eine spätere Übermittlung rechtfertigt.
- (5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Arbeitssprache der Sitzung, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (6) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, eines Stellvertreters, oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden. Aufsichtsratsmitgliedern soll gestattet werden, an Sitzungen des Aufsichtsrats fernmündlich oder mittels elektronischer Medien (insbesondere Telefon- oder Videokonferenz) teilzunehmen, wenn sie aus wichtigem Grund an einer persönlichen Teilnahme gehindert sind.

§ 6 Beschlussfassung

- (1)Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden oder, im Fall von dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter zu bestimmenden angemessenen Frist, schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.
- (2) Beschlussfassungen des Aufsichtsrats können auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung eines Stellvertreters auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, in Kombination der vorgenannten Formen sowie in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb der Sitzung erfolgen. Eine solche Beschlussfassung hat der Vorsitzende unter Angabe von Zeit und Verfahren unter Verwendung eines der in



Satz 1 genannten Kommunikationsmittel mit einer angemessenen Frist zu veranlassen. Ein Recht zum Widerspruch gegen eine vom Vorsitzenden angeordnete Form oder Frist zur Beschlussfassung besteht nicht.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach der Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von Absatz 1 oder 2 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung der die Sitzung leitende Stellvertreter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten oder auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Versand beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats von einem in der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglied oder einem in der Sitzung nicht anwesenden Aufsichtsratsmitglied, das aber an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilgenommen hat, schriftlich Widerspruch eingelegt worden ist.
- (2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Absatz 1 entsprechend.



§ 8 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der die Sitzung leitende Stellvertreter im Einzelfall nichts anderes anordnet.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- oder sonstige externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der die Sitzung leitende Stellvertreter kann solche Personen sowie Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere Wirtschaftsprüfer und/oder die rechtlichen oder steuerrechtlichen Berater der Gesellschaft zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats zulassen. Die gesetzlich zwingend vorgesehene Teilnahme Dritter bleibt unberührt. Die Kosten für die Hinzuziehung aller genannten Personen trägt die Gesellschaft.
- (3) Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats im Sinne des § 6 Abs. 1 teilgenommen hat, ist dies in dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung nach § 171 Abs. 2 S. 1 AktG zu vermerken.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit nicht bei der Wahl durch den Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (4) Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat er bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht Mitglied eines Ausschusses, so hat



der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

(5) Die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung gelten für Aufsichtsratsausschüsse entsprechend, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Wettenberg, den 28.06.2023